



Die Kontrolle auf andere Weise nach Art. 3 TJPV

Tatbestand, Schranken und Praxisfragen

ALEXANDER VOGEL*



DARIO BUSCHOR**

Art. 3 TJPV konkretisiert die «Kontrolle auf andere Weise» als zweite Säule des Kontrollbegriffs nach Art. 4 Abs. 1 TJPG. Der Beitrag zeigt, dass die Bestimmung parallel zur Beteiligungskontrolle zu prüfen ist und als begründungsbedürftiger Ausnahmefall konzipiert wurde. Abs. 1 umschreibt den Gegenstand und wirkt konklusiv: Ist ein Tatbestand erfüllt, liegt Kontrolle in jedem Fall vor. Abs. 2 nennt die Mittel, deren blosses Vorhandensein noch keine Kontrolle begründet; als Schranke dient dort der Äquivalenzmassstab, der auf der ersten Stufe einen einer 25-Prozent-Beteiligung gleichkommenden Einfluss verlangt. Abs. 3 erstreckt die Bestimmung auf die indirekte Kontrolle über zwischengeschaltete Personen, Rechtseinheiten und Trusts; ein Schwellenwert für die Zwischenstufen fehlt, doch muss das Kontrollmittel dort mehrheitsäquivalent wirken. Der Beitrag behandelt ferner die Melde- und Dokumentationspflichten der Rechtseinheit, ihrer Anteilsinhaber und der wirtschaftlich berechtigten Personen sowie die Sanktionen.

L'art. 3 OTPM concrétise le « contrôle d'une autre manière » en tant que deuxième pilier de la notion de contrôle au sens de l'art. 4 al. 1 LTPM. L'article montre que la disposition doit être examinée parallèlement au contrôle des participations et qu'elle a été conçue comme un cas exceptionnel nécessitant une justification. L'al. 1 décrit l'objet du contrôle et a un effet concluant : si l'état de fait est réalisé, il y a contrôle dans tous les cas. L'al. 2 énumère les moyens dont la seule existence ne suffit pas encore à justifier un contrôle. Le critère d'équivalence y sert de limite en exigeant, dans un premier temps, une influence équivalente à une participation de 25%. L'al. 3 étend la disposition au contrôle indirect des personnes intermédiaires, des entités juridiques et des trusts. Il n'y a pas de seuil prévu pour les niveaux intermédiaires, néanmoins, ce moyen de contrôle doit avoir un effet majoritaire. La contribution traite également des obligations d'annonce et de documentation de l'entité juridique, de ses détenteurs de parts sociales et des ayants droit économiques, ainsi que des sanctions.

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Gesetzliche Grundlagen und Entstehungsgeschichte
 - A. Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 TJPG als Delegationsnormen
 - B. Der Vorentwurf und die Vernehmlassung
 - C. Überarbeitung: Engere Fassung und systematische Neuordnung
 - D. Internationale Vorgaben (FATF-Empfehlung 24, Guidance 2023)
- III. Das Verhältnis zu den Art. 1 und 2 TJPV: Parallele Prüfung statt Kaskade
 - A. Abweichung vom GwG-Kaskadenansatz
 - B. Vielseitige Kritik
 - C. Praktische Konsequenzen
- IV. Gegenstand der Kontrolle (Abs. 1)
 - A. Systematik: Zweiteilung von Gegenstand und Mittel
 - B. Exkurs: Fünf Grundsätze für Art. 3 TJPV insgesamt
 - C. Lit. a: Organbestellung (Mehrheit des Leitungs-/Verwaltungsorgans)
 - D. Lit. b: Vetorechte (abschliessender Katalog)
 - E. Lit. c: Gewinnausschüttungen und Vermögensverfügungen
 - F. Zusammenfassung: Prüfschema für Abs. 1
- V. Mittel der Kontrollausübung (Abs. 2)
 - A. Systematik und Massstab
 - B. Lit. a: Verträge mit Aktionären
 - C. Lit. b: Kapitalinstrumente
 - D. Lit. c: Statutarische Bestimmungen
 - E. Lit. d: Gesetzliche Vertretungsverhältnisse
 - F. Lit. e: Treuhandverhältnisse (Vorgeschichte und Folgepflichten)

- G. Lit. f: Nahestehende Personen
- H. Zusammenspiel der Kontrollmittel
- VI. Schranken der Kontrolle auf andere Weise
 - A. Der Äquivalenzmassstab als zentrale Schranke
 - B. Viergliedriges Prüfraster für die Mittel nach Abs. 2
 - C. Negativabgrenzungen
 1. Minderheitsschutzrechte und qualifizierte Mehrheiten
 2. Fremdkapitalgeber und Kreditauflagen
 3. Organstellung als solche vs. faktisches Organ
 4. Berater, Revisionsstelle, Dienstleister
 5. Wirtschaftliche Abhängigkeit
 6. Noch nicht ausgeübte Erwerbsrechte
 7. Weitere Negativabgrenzungen
 - D. Zusammenfassende Grundsatzformel
- VII. Indirekte Kontrolle auf andere Weise (Abs. 3)
 - A. Verhältnis zu Art. 2 TJPV
 - B. Fehlen eines Schwellenwerts für Zwischenstufen
 - C. Kombination verschiedener Kontrollformen
 - D. Informationsbeschaffung bei indirekter Kontrolle
- VIII. Rechtsfolgen, Meldepflichten und Sanktionen
 - A. Art. 12 TJPV: Dreifache Zuordnung
 - B. Meldepflichten der Anteilsinhaber und der wirtschaftlich berechtigten Person
 - C. Art. 14 TJPV: Qualitative Beschreibung
 - D. Risikoeinstufung durch die Kontrollstelle
 - E. Sanktionen und Massnahmen der Kontrollstelle
 - F. Übergangsrecht und Fristen
- IX. Würdigung, Praxisfolgen und Ausblick
 - A. Verhältnis zum Bestimmtheitsgebot
 - B. Herausforderungen für die Praxis
 - C. Konsequenzen für die Vertragsgestaltung und die Transaktionspraxis
 - D. Checkliste «Kontrolle auf andere Weise»
 - E. Fazit

* ALEXANDER VOGEL, Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt, Senior Partner MLL Legal, Zug/Zürich.

** DARIO R. BUSCHOR, Dr. iur., MBA, Rechtsanwalt, MLL Legal, Zürich.

I. Einleitung

Am 26. September 2025 hat die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG; SR 955.3) verabschiedet. Die zugehörige Verordnung (TJPV; SR 955.31) wurde am 12. Juni 2026 erlassen und trat gemeinsam mit dem Gesetz am 1. Oktober 2026 in Kraft. Das neue Regime bricht mit der bisherigen Praxis, wonach die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen ausschliesslich den Finanzintermediären im Rahmen des Geldwäschereigesetzes oblag, und verpflichtet die unterstellten Rechtseinheiten erstmals zur eigenständigen Ermittlung und Meldung ihrer wirtschaftlich berechtigten Personen an ein eidgenössisches Transparenzregister. Der Kreis der Unterstellten ergibt sich abschliessend aus Art. 2 und 3 TJPG: Ausgenommen sind namentlich Vereine und Stiftungen, die das Parlament abweichend vom bundesrätlichen Entwurf von der Meldepflicht befreit hat, sowie börsenkotierte Rechtseinheiten und deren zu mehr als 75 Prozent gehaltene Tochtergesellschaften, bei denen die Transparenz bereits über das Börsenrecht gewährleistet ist. Von Vereinen und Stiftungen gehaltene Rechtseinheiten bleiben demgegenüber meldepflichtig; für diese Konstellation hat der Bundesrat in Art. 7 und 8 TJPV eigene Zurechnungsnormen geschaffen.

Der gesetzliche Kontrollbegriff nach Art. 4 Abs. 1 TJPG ruht auf zwei Säulen: der Beteiligungskontrolle (Kontrolle durch direkte oder indirekte Beteiligung von mindestens 25 Prozent) und der Kontrolle auf andere Weise. Während die Beteiligungskontrolle an quantifizierbare Schwellenwerte anknüpft und insoweit operativ vergleichsweise einfach zu handhaben ist, stellt die zweite Säule (Kontrolle auf andere Weise nach Art. 3 TJPV) die Praxis vor erhebliche konzeptionelle und operative Herausforderungen. Sie fungiert als Auffangbestimmung, die sicherstellen soll, dass auch jene Konstellationen erfasst werden, in denen natürliche Personen zwar keine massgebende Beteiligung halten, gleichwohl aber über eine mit einer 25-Prozent-Beteiligung vergleichbare Kontrolle verfügen.¹

Art. 3 TJPV konkretisiert diese zweite Variante des gesetzlichen Kontrollbegriffs und ist damit eine der zentralen Bestimmungen des ersten Abschnitts der Verordnung. Delegationsrechtlich steht die Bestimmung neben Art. 2 TJPV zur indirekten Beteiligung: Art. 6 TJPG ermächtigt den Bundesrat allein zur Präzisierung dieser beiden Kontrollformen. Die in der Verordnung aufgeführten Ausprägungen

gen der Kontrolle auf andere Weise orientieren sich an den Leitlinien der FATF zur Empfehlung 24 zur Transparenz juristischer Personen² sowie an den durch Praxis, Lehre und Rechtsprechung im Zusammenhang mit Art. 2a Abs. 3 GwG identifizierten Kontrollkonstellationen. Art. 3 ist deshalb als Standardkonformitätsnorm zu verstehen.

Die Kontrolle auf andere Weise ist eine Auffangbestimmung und als begründungsbedürftiger Ausnahmefall konzipiert.³ In der Praxis wird die Rechtseinheit weit häufiger Personen aufgrund ihrer Beteiligung als wirtschaftlich Berechtigte identifizieren als aufgrund einer Kontrolle auf andere Weise. Gleichwohl ist die Bestimmung von erheblicher Tragweite: Sie betrifft namentlich Familiengesellschaften mit Poolvereinbarungen, Private-Equity-Strukturen mit weitreichenden Kontrollrechten, Treuhandverhältnisse sowie Konstellationen mit nahestehenden Personen.

Der vorliegende Beitrag analysiert Art. 3 TJPV in seiner Gesamtheit. Er untersucht zunächst die gesetzlichen Grundlagen und die Entstehungsgeschichte der Bestimmung (II.), bevor das Verhältnis zu den Art. 1 und 2 TJPV und insbesondere die Frage der parallelen Prüfung beleuchtet wird (III.). Sodann werden der Gegenstand der Kontrolle nach Abs. 1 (IV.) und die Mittel der Kontrollausübung nach Abs. 2 (V.) erörtert, gefolgt von einer eingehenden Darstellung der Schranken und Negativabgrenzungen (VI.). Anschliessend werden die indirekte Kontrolle auf andere Weise nach Abs. 3 (VII.) sowie die Rechtsfolgen, Meldepflichten und Sanktionen (VIII.) behandelt. Der Schlussteil (IX.) enthält eine kritische Würdigung mit Ausblick auf offene Fragen, die Konsequenzen für die Vertragsgestaltung und die Transaktionspraxis sowie eine Checkliste für die Anwendung.

II. Gesetzliche Grundlagen und Entstehungsgeschichte

A. Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 TJPG als Delegationsnormen

Das TJPG umschreibt den Begriff der wirtschaftlich berechtigten Person in Art. 4 Abs. 1 bewusst weit: Wirtschaftlich berechtigte Person einer Rechtseinheit ist jede

¹ Botschaft vom 22. Mai 2024 zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen, BBl 2024 1607 (zit. Botschaft TJPG), 88 f.

² FATF, Guidance on Beneficial Ownership of Legal Persons, März 2023 (zit. FATF Guidance 2023), insb. Ziff. 45 ff.

³ LUKAS C. SCHENK/MAXIMILIAN T. HOCHREITER, Transparenz juristischer Personen und Identifikation wirtschaftlich berechtigter Personen, AJP 2026, 74 ff., 78; vgl. auch NICOLAS LEHMANN, Neue Transparenzregeln bezüglich der wirtschaftlich berechtigten Personen, GesKR 2026, 104 ff., 107 f.